

Bridgeclub Bayer Leverkusen e.V.

S A T Z U N G

(Fassung vom 15.11.2007)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Bridgeclub Bayer Leverkusen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Bridgeverbandes e.V., nachfolgend DBV genannt, und seiner Untergliederungen.

Mit der Aufnahme in den DBV und den zuständigen Regionalverband erkennt der Verein deren Satzungen in ihrer jeweiligen Fassung an, und er und seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Haupt-/Mitgliederversammlung des DBV bzw. des Regionalverbandes anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die von den Verbänden geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen. - Verbandsrecht des DBV geht vor Verbandsrecht des Regionalverbandes und dieses geht vor Vereinsrecht.

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. - 30.09. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- das Angebot an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten,
- die Veranstaltung von Bridge-Turnieren und
- die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüberhinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen

- wiederholten schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder die Sportordnung,
- vereinsschädigenden Verhaltens,
- Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung,
- eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des DBV oder des Regionalverbandes,
- einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des DBV oder des Regionalverbandes oder eines deren Organe.

Über den Ausschluss entscheidet der Schlichtungsausschuss. Als Rechtsmittel gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. des Schieds- und Disziplinargerichts des betreffenden Verbandes zu; diese/s entscheidet abschließend.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der übergeordneten Sportverbände zu befolgen und sich der Gerichtsbarkeit des Vereins und der genannten Verbände zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden könnte.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Turniergericht,
- der Schlichtungsausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anrufung durch einzelne Mitglieder als Rechtsmittel bei Disziplinarmaßnahmen oder Ausschluss gemäß §§ 4 und 13.

Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in den Clubräumen mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Stimmrechtübertragungen sind nicht zulässig.

Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Ausnahme, dass die Bekanntgabe des Termins mit einer zweiwöchigen Frist ausreicht, wenn die Einladung den Mitgliedern schriftlich zugestellt wird.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er besteht aus: dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Sportwart,
dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen ständigen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12 Das Turniergericht

Das Turniergericht ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins in allen sportrechtlichen Angelegenheiten.

Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Streitfällen, die sich aus dem Sportbetrieb des Vereins ergeben.

Es ist nicht zuständig für die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen, für die in der Schieds- und Disziplinarordnung des DBV eine Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

Das Turniergericht besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Turniergerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitglieder des Turniergerichts bleiben bis zur Wahl eines neuen Turniergerichts im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein Ersatzmitglied.

§ 13 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins in allen Schieds- und Disziplinarsachen.

2. Er ist insbesondere zuständig für

- Vermittlung bei Beschwerden zwischen Mitgliedern untereinander sowie zwischen Mitgliedern und Vorstand,
- die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben,
- den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 dieser Satzung.

3. Der Schlichtungsausschuss kann die folgenden Disziplinarstrafen anwenden
 - Verwarnung,
 - Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Verein auf Zeit und auf Dauer,
 - Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit und auf Dauer,
 - Verbot der Nutzung von Einrichtungen des Vereins auf Zeit und auf Dauer.

Der Vorstand ist über die angewendeten Disziplinarstrafen schriftlich zu informieren.

4. Wurden gegen ein Mitglied Disziplinarstrafen verhängt oder wurde es ausgeschlossen, so steht dem Mitglied als Rechtsmittel das Recht zur Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet abschließend.
5. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern.
6. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
7. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben bis zur Wahl eines neuen Schlichtungsausschusses im Amt.
8. In seiner Vermittlereigenschaft kann jedes Mitglied des Schlichtungsausschusses von Vereinsmitgliedern angesprochen werden.

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob

- die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des genehmigten Haushaltplans halten,
- die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben dem Vorsitzenden unverzüglich und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Ersatzkassenprüfer.

§ 15 Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern.

Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, sind vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregistergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 17 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leverkusen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.